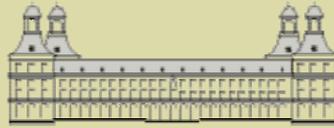


Rheinische Friedrich-
Wilhelms-Universität
Bonn



Evangelisch-
Theologische Fakultät
Abt. Sozialethik

Prof. Dr. Hartmut Kreß

Adresse: Am Hof 1, 53113 Bonn

Prof. Dr. Hartmut Kreß
Antrittsvorlesung in Bonn am 30.05.2001

Grundwerte in der pluralistischen Gesellschaft. Freiheit und Nachhaltigkeit als Beispiele

Das Thema der Grundwerte bzw. die Frage nach kulturellen Wertorientierungen werden in der Öffentlichkeit zur Zeit in besonderem Maß bewußt, etwa durch die EU-Grundrechtscharta oder jetzt aktuell durch die Kontroversen zur Bioethik. Im folgenden werde ich einige grundsätzliche sowie konkret materialetische Aspekte ansprechen und abschließend – im Blick auf die derzeitige Debatte zur Biotechnologie – die Herausforderung durch Wertabwägungen hervorheben, die neuartig sind und zum Teil anders gelagert sind als bislang. Einleitend, im ersten von insgesamt sieben Schritten, sei bedacht, welcher Rang und welche Tragkraft Grundwerten, weit über Tagesaktualitäten hinaus, überhaupt zukommt.

1. Stellenwert und kulturelle Tragkraft von Grundwerten heute

Ein Dokument wie die Grundrechtscharta der Europäischen Union hat den Sinn, einen zumindest minimalen Wertekonsens zum Ausdruck zu bringen - ungeachtet aller Antagonismen in der Gegenwartsgesellschaft. Angesichts des modernen Pluralismus und der Säkularisierung ist genau dieses - einen grundlegenden Wertekonsens aufzufinden - freilich äußerst schwierig geworden. Andererseits ist es in der pluralistischen Gesellschaft besonders notwendig, sich auf elementare ethisch-normative und rechtliche Standards zu einigen. In der deutschen Rechtsgeschichte hat sich erstmals die Weimarer Reichsverfassung von 1919 einer solchen Aufgabe gestellt. Prägend für den Grundrechtsteil der Weimarer Verfassung war der liberale Politiker und lutherische Theologe Friedrich Naumann. Naumann hatte schon für die Weimarer Verfassung präzise erkannt: Der moderne Staat ist religiös-weltanschaulich neutral; zugleich bleibt der Staat aber auf Werte hin orientiert bzw. an diese gebunden. Einen Kern dieser staatlichen Wertbindung und Wertverpflichtung bildete in den Augen Naumanns der Grundwert der Freiheit. Für die Weimarer Verfassung war es in der Tat leitend, daß in der modernen, pluralen, weltanschaulich neutralen Demokratie die Bedeutung der individuellen Freiheitsrechte zunimmt.

Heute wird noch durch einen weiteren Sachverhalt unhintergebar, die Frage nach Grundwerten aufzuwerfen, nämlich durch die Dynamik der Zukunftstechnologien. Vor allem die Bio- und die Informationstechnologie sind zu nennen. Erstere, die Biotechnologie, betrifft die naturale Konstitution des Menschen, also die Identität, die Innendimension des Menschseins. Die Informations- und Kommunikationstechnologie hat demgegenüber unmittelbar Auswirkungen auf das Menschsein in lebensweltlich-sozialer Hinsicht; sie revolutioniert die Alltagsbedingungen der Lebensführung so wie vor fünfhundert Jahren der Buchdruck. Durch die Erfindung des Buchdrucks wurde die Welt ja tatsächlich verändert und – im Rückblick betrachtet – demokratisiert und humanisiert. Denn die Drucktechnik führte dazu, daß Bildung und Wissen nicht mehr das Privileg der oberen Stände in der Gesellschaft

blieben. Wie sich die Bio- oder die Informationstechnologie letztlich auswirken werden – in einem humanen Sinne oder mit ahumaner und antisozialer Sprengkraft –, dies ist im Augenblick noch offen. Um so notwendiger ist die Bewertung und Steuerung solcher Zukunftstechnologien mit Hilfe normativer Werte. Es legt sich nahe, dafür wiederum den Freiheitsbegriff zum Ausgangspunkt zu nehmen, weil dieser für Ethik und Kultur in der Neuzeit ohnehin eine so prominente Rolle spielte und weil er den Kern der modernen Menschenrechte darstellt.

2. Das Profil der Freiheitsidee

Anfang des 19. Jahrhunderts meinte Friedrich Hegel, in der abendländisch-christlichen Kulturgeschichte habe ein steter „Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit“ stattgefunden. Nun ist Freiheit – ebenso wie andere Wertbegriffe – kein univoker Begriff, sondern mehrdeutig, interpretationsoffen und, was den konkreten Gehalt anbelangt, kontextabhängig. Generell läßt sich sicherlich festhalten, daß – um Hegels Formulierung abzuwandeln – in der Kulturgeschichte aber tatsächlich eine Evolution und eine stete Ausweitung im Verständnis von Freiheit erfolgt sind. Inwiefern gilt dies?

Knapp gesagt: Das Christentum hatte das Augenmerk auf die Innenseite menschlicher Freiheit gelenkt. Paulus oder Luther haben die innere Befreiung des Menschen von Schuld herausgestellt und dargelegt, daß die innere Freiheit den Einzelnen zugleich zur persönlichen moralischen Verantwortung befähigt. Aufgrund innerer Freiheit könne der Christ geradezu „novos decalogos facere“, neue Dekaloge schaffen, meinte Luther. Indem sodann die Aufklärungsepoche eine Ablösung, Befreiung von traditionellen Autoritäten und von dogmatischen Vorgaben forcierte, führte sie zu einer nochmals ganz neuen Stufe im Verständnis des einzelnen Menschen als des Subjektes von Freiheit. Weitere Schritte in der Evolution des Grundwertes Freiheit bestanden darin, daß Freiheit zunehmend zum Gestaltungsprinzip der äußeren gesellschaftlichen Wirklichkeit wurde; dazu ist an die Abschaffung von Sklaverei im 18. / 19. Jahrhundert oder an die Frauenemanzipation im 20. Jahrhundert zu erinnern. Überdies wurde Freiheit zum Grundrecht in Verfassungsordnungen, indem die Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts nach und nach die Gewissensfreiheit und die positive sowie negative Religionsfreiheit schützten. Diese Evolution der Freiheitsidee läßt sich zugleich als Geschichte des Fortschritts an Humanität interpretieren.

Für die Gegenwart ist nun freilich ein tiefer Einschnitt zu erkennen. Es zeichnet sich eine nochmals weitere Stufe von Freiheit ab, die aber keineswegs nur „Befreiung“ und Fortschritt, sondern ebenfalls eine Hypothek bedeutet. Die Ambivalenz dieser neuen Stufe von Freiheit hat Jean Paul Sartre zur Sprache gebracht, wenn ihm zufolge die moderne Existenz „zur Freiheit verurteilt“ ist. Schon Mitte des 20. Jahrhunderts arbeitete Sartre es auf, daß in der modernen postkonfessionellen Gesellschaft religiöse oder moralische Vorgaben vom Einzelnen nicht mehr quasi-selbstverständlich übernommen werden. Vielmehr liegt es nun am einzelnen Menschen selbst, seinen Lebensalltag, ja sogar die ideellen Grundlagen seiner Existenz aus eigener, freier Entscheidung heraus zu „wählen“. Sartre zufolge ist der Mensch genötigt, sich selbst zu wählen, sich in die Zukunft hinein zu planen und sich zu entwerfen – wodurch der Einzelne letztlich nicht nur für sich allein Verantwortung übernehme, sondern er sogar auf das Bild des Menschen überhaupt Einfluß ausübe.

In heutiger alltagsweltlicher Aktualisierung besagt dies konkret: So wie es zuvor nie der Fall war, können, ja müssen Menschen sich bewußt z.B. entscheiden, welche Religion oder Weltanschauung sie wählen – eine Notwendigkeit, die etwa aus der Religionsverschiedenheit von Ehen heute herrührt. Oder: Anders als in der Vergangenheit ist die Ehe als Lebensform

nicht mehr selbstverständlich vorgegeben und wird nicht mehr traditional übernommen; vielmehr ist es eine bewußte Wahl, eine Ehe einzugehen – im Unterschied zu anderen Lebensformen, etwa zu dem in Großstädten statistisch signifikanten Alleinleben. Oder: Freiheit und Selbstbestimmung werden zunehmend im Blick auf die eigene Gesundheit und Krankheit herausgefordert - hierzu sogleich Näheres. Im Kern tritt jedenfalls zutage: Die einzelnen Menschen können, ja müssen heute in der Tat sehr weitreichend über sich selbst entscheiden, und zwar ohne einfach an vorgegebene Antworten anknüpfen zu können. Freiheit ist damit nicht nur Be-Freiung, sondern stellt an den Einzelnen hohe Anforderungen. Dies läßt sich exemplarisch am Gesundheitssystem ersehen.

3. Freiheit und Selbstbestimmung heute als Chance und Last. Der Umgang mit dem eigenen Sterben als Beispiel

Im Gesundheitssektor zeigen sich Stellenwert sowie Ambivalenz von Freiheit und Selbstbestimmung sehr deutlich. Autonomie und Selbstbestimmung von Patienten sind heute unerläßlich geworden. Denn durch die technisierte Medizin entstehen Gefahren der Medikalisierung, der medizinisch-technischen Überfremdung des Individuums, so daß die eigenen Entscheidungsspielräume des Einzelnen auf jeden Fall geachtet, ja gestützt werden müssen. Zu denken ist etwa an die prädiktive Gendiagnostik: Mit Hilfe genetischer Diagnostik läßt sich die Anfälligkeit eines Menschen für seine künftigen Krankheiten vorhersagen, so daß Betroffene ein Wissen über sich selbst erlangen, das in ihre Gesundheitserwartungen, damit aber auch in die Berufsplanung, die Familienplanung, den Fortpflanzungswunsch, nämlich die Gesundheit oder Krankheit von eventuellen Kindern, tief einschneidet. Es ist denkbar, daß Menschen ein solches Zukunftswissen über sich gar nicht wünschen, so daß es ein Ausdruck von Freiheit sein kann, auch ein Recht auf Nichtwissen um das eigene Genom in Anspruch zu nehmen.

Oder: Anders als in der kulturellen Vergangenheit ist ebenfalls das Sterben heute nicht mehr nur Schicksal, sondern läßt sich technisch beeinflussen, verlängern oder abkürzen. Die Niederlande haben es in diesem Jahr endgültig legalisiert, daß auf den Wunsch, auf die freie Entscheidung von Patienten hin aktive Sterbehilfe durchgeführt werden darf. Unter Beachtung verschiedener Bedingungen und Regeln ist ein Arzt befugt, einem schwer leidenden Patienten ein tödlich wirkendes Medikament zu verabreichen. Zur Begründung für diese niederländische Regelung wurde geltend gemacht, man wolle Transparenz erzeugen und dem Abweg wehren, daß aktive Sterbehilfe verdeckt und unkontrolliert praktiziert wird. Vor allem war in den Niederlanden aber leitend, die Freiheit und Selbstbestimmung von Menschen zu respektieren, die ihr Leben nicht mehr ertragen möchten. Auch hierzulande ist die persönliche Freiheit das Argument, sofern für aktive Sterbehilfe plädiert wird. In diesem Sinn votiert der katholische Theologe Hans Küng: Es gelte, zumal aus christlicher Perspektive die Freiheit des schwerkranken, sterbenden Menschen zu achten und „gerade auch dem sterbenden Menschen die Verantwortung und Gewissensentscheidung für Art und Zeitpunkt seines Todes [zu] überlassen“.

Nun kann ich hier nicht genauer darlegen, welche Argumente gegen die niederländische Option sprechen. Es wäre zu bedenken,

- daß auf Menschen faktisch Druck ausgeübt werden könnte, einen Wunsch nach aktiver Sterbehilfe zu äußern
- oder daß bei psychisch erkrankten Menschen eine solche Äußerung durch den Krankheitszustand selbst bedingt sein kann und das Verlangen nach aktiver Sterbehilfe gerade nicht Ausdruck des freien Willens ist

- oder daß schwerst kranke Menschen, besonders Krebspatienten, durch Schmerztherapie und Palliativmedizin noch viel stärker entlastet werden können als dies derzeit der Fall ist
- oder daß es fragwürdig ist, den Arzt in die Rolle des Tötenden zu rücken; hieraus könnte geradezu ein Einbruch im Grundvertrauen gegenüber dem Arzt und der Arztrolle resultieren.

D.h. aufgrund einer ganzen Reihe gewichtiger Gesichtspunkte sollte die rechtliche Freigabe aktiver Sterbehilfe hierzulande nicht nachgeahmt werden.

Gleichwohl: Im Zeitalter der Apparate- und Intensivmedizin lassen sich die Schattenseiten der Medikalisierung, der technisch-apparativen Überfremdung des Sterbeprozesses nicht verleugnen. Daß eine technisch, künstlich hinausgezögerte Lebensverlängerung in Leidensverlängerung umschlagen kann, ist nicht zu verschweigen. Die Menschenwürde selbst und die Freiheit als Grundwert legen es nahe, daß Menschen ein Anrecht besitzen, in Würde zu sterben. Wie läßt sich diesem Postulat – in Würde sterben - Rechnung tragen, ohne einen so extremen Schritt wie die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe zu gehen?

Einen Ansatz bietet die Möglichkeit der Patientenverfügung. In Patientenverfügungen können einzelne Menschen im Vorhinein, antizipierend Umstände ihres eigenen zukünftigen Sterbens vorherbestimmen. Man kann vorab erklären, daß unter bestimmten Voraussetzungen lebenserhaltende Maßnahmen unterlassen oder abgebrochen werden sollen. Um aktive Sterbehilfe geht es in solchen Patientenverfügungen nicht; jedoch werden Vorausbestimmungen für Schmerzbehandlung oder für eine zukünftige eventuelle passive Sterbehilfe, für das Sterbenlassen, für ein Nichtmehreingreifen getroffen. Je differenzierter und präziser Patientenverfügungen abgefaßt sind, desto höher ist ihre Bindungswirkung für den Arzt. Daß Patienten selbst Bestimmungen über ihr Sterben treffen können, bedeutet medizinethisch eine Abwandlung der alten Norm: *salus aegroti suprema lex*. Hippokratischer Tradition zufolge soll das Wohl, das Wohlergehen des Kranken die den Arzt bindende Verpflichtung sein. Durch Patientenverfügungen wird nunmehr zum Ausdruck gebracht, daß über das Wohl von Patienten, und auch von Sterbenden, nicht einfach von außen entschieden werden darf, sondern daß das Patientenwohl am eigenen Willen, der eigenen freien Entscheidung des Betroffenen zu bemessen ist. Insofern könnte nunmehr als Regel gelten: *salus ex voluntate aegroti lex*: Das Wohl, so wie es sich aus der freien Willensentscheidung des Patienten heraus darstellt, soll den Arzt binden und verpflichten.

Mithin: Patientenverfügungen bringen die Freiheit und Selbstbestimmung von Menschen moralisch und rechtlich wirksam zur Geltung. Bei ärztlichem Zweifel über Behandlungsfortführung versus Therapiebegrenzung bei Sterbenden sind sie hilfreich. Sicherlich sind Probleme solcher Patientenverfügungen zu sehen. Konkret können Probleme aus der Ungenauigkeit und Unschärfe von Vorabverfügungen resultieren. Und ganz grundsätzlich: Es ist eine erhebliche Herausforderung und als solches kulturell ganz neu, daß Menschen überhaupt im Vorhinein die Umstände ihres eigenen Sterbens so detailliert reflektieren und hierzu vorab Verfügungen treffen sollen. Für zahlreiche Menschen dürfte dieses neue, neuartige Freiheitsrecht hohe psychische, emotionale und rationale Überforderungen erzeugen. Freiheit und Selbstbestimmung sind auf diese Weise keineswegs nur Chance, sondern individuelle Last, psychische Belastung, persönliche Hypothek. Jedenfalls rücken damit die Schattenseiten von Freiheit in das Blickfeld.

4. Existentielle und kulturelle Hypotheken der Freiheitsidee heute

Sartre hatte die Ambivalenz moderner Freiheit unterstrichen, indem er von der Verurteilung zur Freiheit sprach. Worin bestehen die Lasten, die Hypothesen näherhin? Drei Einzelaspekte seien hervorgehoben.

Erstens: Individualethischer Aspekt: Die Gefahr der Überforderung

Daß Freiheit und Selbstbestimmung zur Überforderung werden können, habe ich soeben für den Medizinbereich angesprochen. Es ist eben nicht nur auf vordergründige Informationsdefizite zurückzuführen, wenn die Möglichkeit der Patientenverfügung in unserer Gesellschaft nach wie vor nur begrenzt genutzt wird – es ist von 10 % der Bevölkerung die Rede – oder wenn immer noch nur wenige Menschen Organspenderausweise besitzen. Entscheidungen über Gesundheit und Krankheit oder das eigene Sterben sind für die Mehrheit der Menschen noch unvertraut, uneingeübt und so belastend, daß sie sich einer solchen Realisierung eigener Freiheit entziehen.

Eine weitere Hypothek moderner Freiheit ist anders gelagert:

Zweitens: Normativ-ethischer Aspekt: Probleme der Grenzziehung

Sicherlich: Es ist sinnvoll, ja geboten, daß Menschen über ihre Lebensführung, Lebensform und Lebensoptionen selbst entscheiden. Den Hintergrund hierfür bildet letztlich die individuelle Gewissensfreiheit. Angesichts heutiger Konstellationen ist aber auch zu bedenken, wo die Grenzen individueller Freiheit und Selbstbestimmung liegen. Konkret:

- Patientenverfügungen können den persönlichen Wunsch zum Ausdruck bringen, daß unter Umständen passive Sterbehilfe – also Therapiebegrenzung, Behandlungsabbruch, Behandlungsverzicht - gewünscht wird. Für die Niederlande war, über die passive Sterbehilfe hinaus, die aktive Sterbehilfe dann nur ein weiterer Schritt. Dies zeigt, wie wichtig die Aufgabe der Grenzziehung ist.
- Oder: Wie weit darf das Freiheitsrecht von Eltern reichen, bei der Nutzung von Fortpflanzungsmedizin über das Lebensrecht von Embryonen oder Feten zu entscheiden? Kann eine geringfügige oder eine therapierbare Behinderung als Begründung für Abtreibungen, gar für Spätabtreibungen von bereits lebensfähigen, schmerzempfindlichen Feten gelten?
- Oder: Kann es als Teil des Erziehungsrechtes und der religiösen Freiheitsrechte von Eltern gelten, ihren Kindern lebensrettende medizinische Maßnahmen, z.B. Bluttransfusionen, zu versagen?

Diese Aufzählung ließe sich fortsetzen. Im Kern stellt sich die Frage, an welchem Punkte und aus welchen normativen Gründen das Grundrecht auf Freiheit, das eigentlich „unverletzlich“ ist (so schon die Weimarer Verfassung Art. 141), dennoch eingeschränkt werden darf. Eine weitere Frage ist nicht weniger dringlich:

Drittens: Sozial- und strukturethischer Aspekt: Das Problem der Reichweite von Freiheit

Wenn Freiheit „unverletzlich“ gelten soll, wie ist dann mit Menschen umzugehen, die sich selbst nicht frei entscheiden können? Dies betrifft eine große Zahl von Menschen, nämlich diejenigen,

- die das Grundrecht der Freiheit „noch“ nicht in Anspruch nehmen können: Ungeborene, Säuglinge, kleinere Kinder; oder
- die es nicht „mehr“ aktiv nutzen können, etwa demente oder komatöse Patienten; oder
- denen eine aktive Wahrnehmung von Freiheit überhaupt individuell verwehrt ist, nämlich geistig schwer eingeschränkte Menschen; und darüber hinaus
- Menschen, die ihre Freiheit in einem extrapolierten Sinn „noch“ nicht nutzen können, nämlich Angehörige zukünftiger Generationen.

Mit Hegel gesagt: Freiheit meint „Sichaufsichbeziehen“. Genau dieses – Freiheit als bewußtes Sichaufsichbeziehen - trifft auf die genannten Personengruppen nicht zu. Läßt sich das Grundrecht der Freiheit dennoch auch für sie in Anwendung bringen?

Zum Vergleich: Das Prädikat der Menschenwürde wird inzwischen – zu Recht – ausgeweitet. Menschenwürde wird nicht mehr nur geborenen Menschen, sondern bereits dem vorgeburtlichen Leben zugute gehalten. Hieraus entstehen zwar konkrete Auslegungsprobleme, wie die derzeitige Debatte über den Embryonenschutz zeigt. Dennoch ist diese Ausweitung und Ausdehnung des Prädikats der Menschenwürde gut begründet; schon dem vorgeburtlichen Leben Menschenwürde zuzuschreiben, ist ethisch zwingend geboten. Was besagt nun aber „Freiheit“ für diejenigen, die sich - noch nicht, nicht mehr oder grundsätzlich nicht - frei entscheiden können?

Damit sind Einzelprobleme von Freiheit heute genannt: Probleme der individuellen Überforderung, der normativen Grenzziehung und der begrifflichen Reichweite. Wird bei einem solchen Bündel von Anfragen dieser Grundwert nicht doch zur Hypothek? Im folgenden möchte ich Ansätze zur Bewältigung der genannten Problemstellungen wenigstens andeuten.

5. Zum Umgang mit den Hypotheken von Freiheit

Der erste Punkt – das Problem der individuellen Überforderung von Menschen durch die Entscheidungslasten, die ihnen aufgebürdet werden - tritt exemplarisch im Gesundheitssystem zutage; hier geht es, wie gesagt, um Entscheidungen des Einzelnen über sein eigenes Gesundheits-, Krankheits- oder Sterbeschicksal. Zumindest ein Ansatzpunkt, Menschen Entlastung zu verschaffen, könnte darin bestehen, die medizinische und die ethische Beratung im Gesundheitswesen umfassend auszubauen. Besonders für die pränatale Diagnostik wäre anzustreben, die genetische und ethische Beratung sogar im Sinne einer Pflichtberatung auszugestalten. Im Kern geht es darum, Menschen auf persönliche Entscheidungen, wie sie sich heutzutage in Bezug auf Gesundheit, Krankheit, Fortpflanzung oder das künftige Sterben stellen, vorzubereiten und sie hierzu überhaupt zu befähigen. Individuelle Beratung sowie – ein ganz wesentlicher Punkt - die Etablierung medizinethischer Themen in Schule und Lehrplänen quer durch die Fächer könnten durchaus dazu beitragen, daß Menschen durch solche Fragestellungen nicht per se überfordert werden, sondern den Spielraum ihrer Entscheidungsfreiheit tatsächlich aktiv und verantwortlich nutzen.

Das zweite Problem, das ich nannte, war das der Grenzziehung. Daß Grenzziehungen vonnöten sind und daß individuelle Freiheit und Selbstbestimmung nicht absolut gelten, ist evident. Schon für Hegel war eine von ihm so genannte absolute, also individualistische und unbegrenzte Freiheit ein Irrweg. In einer pluralistischen Gesellschaft wird es wesentlich auf die Rechtsordnung ankommen, notwendige Grenzziehungen vorzunehmen. Allerdings ist es stets in hohem Maß begründungspflichtig, individuelle Freiheitsspielräume rechtlich einzugrenzen. Begrenzungen von Freiheit können dann begründet sein, wenn ein zu

extensiver Gebrauch von Freiheit die Freiheitsrechte oder die vitalen Belange anderer Menschen verletzt – z.B. wenn religiöse Vorstellungen von Eltern die medizinische Behandlung und Lebensrettung ihrer Kinder bedroht - oder wenn die Geltung sonstiger Grundrechte oder Grundwerte unterlaufen werden.

Das dritte Problem, das ich hervorhob, lautete: Wie läßt sich gewährleisten, daß die Belange und Interessen derer, die sich noch nicht, nicht mehr oder grundsätzlich nicht frei entscheiden können, geschützt bleiben? Einen Versuch, hiermit umzugehen, bietet die skandinavische Einrichtung des Ombudsmannes, also die öffentliche Bestellung eines Stellvertreters für diejenigen, die sich selbst nicht äußern können. Ein weiterer Ansatzpunkt ist darin zu sehen, Anliegen dieser Menschengruppen durch rechtliche Konventionen zu sichern. Ein Schritt in diese Richtung war die UN-Konvention über die Rechte von Kindern aus dem Jahr 1989. Darüber hinaus muß es – erneut - darum gehen, die Defizite und Grenzen des Freiheitsbegriffs dadurch auszugleichen, als Korrelat zur Freiheit andere Grundwerte ins Spiel zu bringen. Freiheit kann nicht isoliert die normative Basis der ethischen Kultur und Rechtskultur sein: schon allein damit diejenigen nicht übervorteilt werden, die sich selbst nicht aktiv als Subjekte von Freiheit betätigen können. Daher rücke ich nun exemplarisch den Begriff der Nachhaltigkeit ins Licht.

6. Nachhaltigkeit als Korrelat von Freiheit

Der Begriff Nachhaltigkeit hat sich beeindruckend rasch etabliert. Nachdem er von der 1983 eingesetzten UN-Kommission für Umwelt und Entwicklung, der sog. Brundtland-Kommission, geprägt worden war, ist er in zwei Jahrzehnten zu einer Schlüsselkategorie der Sozialethik aufgestiegen. Einzelprobleme der Umsetzung, Operationalisierung und Konkretisierung von Nachhaltigkeit, etwa in der Klimaschutzdebatte, müssen hier dahingestellt bleiben. Statt dessen gebe ich die Definition von Nachhaltigkeit wieder, die aus dem Brundtland-Bericht selbst stammt. Dort heißt es: „Dauerhafte Entwicklung [als Umschreibung für „Nachhaltigkeit“] ist Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, daß künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.“ Diese Definition läßt erkennen, worauf Nachhaltigkeit abzielt: auf die Vermittlung und Verzahnung unterschiedlicher Belange, nämlich auf ökologische, entwicklungspolitische und zukunftsbezogene Belange. Ein Grundanliegen ist dabei, die berechtigten Interessen und Lebensgrundlagen derjenigen Menschen, die sich selbst nicht artikulieren und sich selbst nur begrenzt oder gar nicht zur Geltung bringen können – z.B. Menschen in Entwicklungsländern; Kinder; künftige Generationen – hinreichend zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht, mit dieser Intention bildet der Nachhaltigkeitsbegriff nun aber in der Tat ein Korrektiv und Korrelat zur Freiheitsidee.

Zur Nachhaltigkeit belasse ich es bei dieser knappen Bemerkung und gelange – auch angesichts der derzeitigen Bioethik- und Wertedebatte - zu folgendem Fazit:

7. Ethische Abwägungen als kulturelles Desiderat heute

In welcher Weise sollten Grundwerte für die Gesellschaft heute eine Rolle spielen? Drei Aspekte möchte ich unterstreichen.

Erstens. Ethische Werte bzw. Grundwerte sollten nicht überhöht werden. Sie bieten, auch in der Epoche der Säkularisierung, keinerlei Religionsersatz und verleihen weder dem Staat noch der Rechtsordnung noch staatlichen Einzelentscheidungen eine quasireligiöse oder zivilreligiöse Legitimierung. Eine Verleitung dazu, den Status und die Funktion von

Grundwerten zu überschätzen, ist sicherlich vorhanden. Dies zeigte sich sogar bei Friedrich Naumann, den ich eingangs erwähnte; er bezeichnete den Grundrechtskatalog der Weimarer Verfassung als „Staatsbekenntnis“ oder als „Volkskatechismus“ – eine Deutung, die verklärende, unangemessen übersteigernde Züge trug und nicht nachgeahmt werden sollte.

Zweitens. Es sollte darauf geachtet werden, in der Wertedebatte Einseitigkeiten und Verabsolutierungen zu vermeiden. Daher habe ich soeben den Grundwert der Freiheit durch den Nachhaltigkeitsbegriff eingerahmt. Schon Hegel hatte betont, daß Freiheit nicht verabsolutiert, nicht allein in den Mittelpunkt gerückt werden darf. Umgekehrt kann es aber auch nicht überzeugen, von „absoluten“ Grenzen der Freiheit zu sprechen, so wie dies in der derzeitigen Bioethikdebatte recht häufig der Fall ist. Aufgrund „absoluter“ Grenzen seien vor allem Präimplantationsdiagnostik oder die Forschung an embryonalen Stammzellen per se zu untersagen. Die Kategorie des Absoluten (und damit auch ein apodiktisches, starres Nein) ist meines Erachtens jedoch inadäquat. „Absolute“ Urteile in der Ethik zu fällen heißt, von Einzelbegründungen und von den konkreten Handlungsumständen abzusehen und den Kontext sowie die Rahmenbedingungen des Handelns auszublenden. Damit wird einem Normativismus die Tür geöffnet, statt von Grundwerten in normativer, rationaler und abwägender Weise auszugehen. Schon die ethische Tradition hat erkannt, daß sogar fundamentale Werte nicht „absolut“ zu sehen sind; sogar der Schutz des menschlichen Lebens selbst als eines fundamentalen Gutes darf in begründeten Einzel- und Ausnahmefällen notfalls relativiert werden. Beispiele hierfür waren bzw. sind die Zulässigkeit von Notwehr, Nothilfe, Selbstverteidigung oder auch die Duldung der passiven Sterbehilfe oder die bedingte Duldung der Abtreibung. Zwar sind für die Inanspruchnahme von Freiheit Grenzziehungen unerlässlich; das habe ich ja betont. Die Kategorie des Absoluten oder einer sog. absoluten Grenze darf aber – so lehrt bereits die ethische Tradition - nicht voreilig in ethische Urteilsfindungen eingebracht werden. Dies betrifft auch die heutige Bioethikdebatte. Statt dessen ist eine sachlich angemessene Güter- und Wertabwägung entscheidend; mithin:

Drittens: Heutzutage ist es geboten, einer ganz neuen Dimension der Abwägung und der Reichweite ethischer Werte gerecht zu werden. Die Dynamik der Biotechnologie bringt in der Tat neuartige Abwägungen mit sich, etwa zwischen dem in seinem Eigenwert zu achtenden frühembryonalen Leben einerseits, gesundheitlichen Belangen oder therapeutischen Forschungszielen andererseits. Zudem ist in räumlicher und in zeitlicher Hinsicht die Reichweite ethischer Abwägungen größer als je zuvor; man denke an die Verantwortung für Entwicklungsländer oder für zukünftige Generationen. Dieser neuen Qualität und vergrößerten Reichweite ethischer Abwägungen kann die Ethik nicht ausweichen.

Nun kann ich in diesem Vortrag keine Einzelaspekte, etwa zu derzeit erforderlichen bioethischen Abwägungen, darlegen. Angesichts heutiger gedanklicher Herausforderungen nenne ich abschließend vielmehr einen Namen, der sich mit Ethik und Theologie hier in Bonn historisch verbindet: Zumindest für kurze Zeit, 1892 bis 1894, hat Ernst Troeltsch in Bonn gelehrt. In seinem Buch „Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt“, 1906, legte Troeltsch dar, ein Erbe, das der Protestantismus der Moderne hinterlassen und verpflichtend auferlegt habe, sei die Schärfung des Freiheitsbewußtseins und die Kultivierung von Gewissensurteilen. Die Verpflichtung zu gewissenhaften Werturteilen, die Troeltsch vor hundert Jahren für die Moderne anmahnte, ist für die heutige Postmoderne fast noch dringlicher geworden.